

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
Vor der
SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION
(US-Börsenaufsicht)

BÖRSENGESETZ VON 1934

Fassungsnr. 62107 / May 13, 2010

VERWALTUNGSVERFAHREN

Aktenzeichen 3-13900

In der Sache

Brokat Technologies Aktiengesellschaft,

Beschuldigte.

**BESCHLUSS ZUR EINLEITUNG
EINES VERWALTUNGS-
VERFAHRENS UND LADUNG ZUM
VERHANDLUNGSTERMIN GEMÄSS
PARAGRAF 12(J) DES
BÖRSENGESETZES VON 1934**

I.

Die Börsenaufsicht der Vereinigten Staaten (Securities and Exchange Commission) (nachfolgend „Börsenaufsicht“) hält es zum Schutz der Anleger für notwendig und angemessen, dass ein öffentliches Verwaltungsverfahren gemäß Paragraf 12(j) des Börsengesetzes von 1934 (nachfolgend „Börsengesetz“) gegen die Beschuldigte *Brokat Technologies Aktiengesellschaft* einzuleiten sei und hiermit eingeleitet wird.

II.

Nach den erfolgten Ermittlungen erhebt die Ausführungsabteilung (Division of Enforcement) folgende Anschuldigungen:

A. BESCHULDIGTE

1. Brokat Technologies Aktiengesellschaft (CIK-Nr. 1071486) ist eine deutsche Gesellschaft mit Sitz in Stuttgart, Deutschland, mit einer Wertpapierklasse, die gemäß Paragraf 12(g) des Börsengesetzes bei der Börsenaufsicht gemeldet ist. Brokat ist hinsichtlich ihrer Periodeneingaben bei der Börsenaufsicht im Verzug, da sie keine Periodenberichte eingereicht hat, seit sie ein Formular 20-F für das am 31. Dezember 2000 abgeschlossene Jahr eingereicht hatte, in dem ein Nettoverlust von \$246.284.000 für die vorangehenden zwölf Monate gemeldet wurde.

B. VERSÄUMTE PERIODENEINGABEN

2. Wie oben im Einzelnen beschrieben, ist die Beschuldigte mit ihren Periodeneingaben bei der Börsenaufsicht in Verzug. Sie hat es mehrfach versäumt, ihren Pflichten zur rechtzeitigen Vorlage von Periodenberichten nachzukommen, und hat es versäumt, die von der Abteilung für Unternehmensfinanz (Division of Corporation Finance) an sie gesandten Verzugsschreiben, in denen sie aufgefordert wurde, ihren Pflichten zur Periodeneingabe nachzukommen, zu beachten, oder sie hat diese Schreiben aufgrund ihrer Unterlassung, der Börsenaufsicht ihre gültige Adresse mitzuteilen, wie in den Regeln der Börsenaufsicht vorgeschrieben, nicht erhalten.

12. In Paragraph 13(a) des Börsengesetzes sowie in den demgemäß erlassenen Regeln ist vorgeschrieben, dass Emittenten von Wertpapieren, die gemäß Paragraph 12 des Börsengesetzes eingetragen sind, bei der Börsenaufsicht aktuelle und genaue Informationen in Periodenberichten einzureichen haben, auch wenn die Registrierung gemäß Abschnitt 12(g) freiwillig erfolgt. Regel 13a-1 schreibt ausdrücklich vor, dass die Emittenten Jahresberichte einreichen, und Regel 13a-16 schreibt vor, dass ausländische private Emittenten Vierteljahres- und andere Berichte als Anlage zu Formular 6-K bei der Börsenaufsicht einreichen, wenn sie die Informationen nach ihrem Sitzrecht oder dort, wo sie eingetragen oder niedergelassen sind, veröffentlichen oder dort zur Veröffentlichung verpflichtet sind; wenn sie Informationen bei einer Börse einreichen oder einreichen müssen, an der ihre Wertpapiere gehandelt werden, und die Informationen von der Börse veröffentlicht wurden; oder wenn sie Informationen an die Inhaber ihrer Wertpapiere kommunizieren oder kommunizieren müssen.

13. Folglich hat es die Beschuldigte versäumt, die Vorschriften von Paragraph 13(a) des Börsengesetzes und die dort aufgestellten Regeln 13a-1 und 13a-16 einzuhalten.

III.

In Anbetracht der von der Ausführungsabteilung aufgeführten Anschuldigungen hält es die Börsenaufsicht für erforderlich und angemessen, zum Schutz der Anleger dieses öffentliche Verwaltungsverfahren einzuleiten um festzustellen:

A. ob die in Abschnitt II aufgestellten Anschuldigungen wahr sind, und im Zusammenhang damit, um der Beschuldigten die Gelegenheit zu geben, sich gegen diese Anschuldigungen zu verteidigen, sowie

B. ob es zum Schutz der Anleger erforderlich und angemessen ist, für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten die Anmeldung jeder Wertpapierklasse der Beschuldigten gemäß Aufstellung in Abschnitt II, die gemäß Paragraph 12 des Börsengesetzes angemeldet ist, auszusetzen oder zu widerrufen, sowie jeden Nachfolger gemäß Regeln 12b-2 oder 12g-3 des Börsengesetzes und jeglichen neuen Firmennamen der Beschuldigten.

IV.

ES WIRD HIERMIT BESCHLOSSEN, dass eine öffentliche Verhandlung zur Beweisaufnahme zu den in Abschnitt III dieses Schriftsatzes aufgeführten Fragen an einem noch festzulegenden Termin und Ort vor einem Verwaltungsgericht, das durch einen

weiteren Beschluss festzulegen ist, gemäß SEC-Verfahrensregel 110 [17 C.F.R. § 201.110] abgehalten wird.

ES WIRD HIERMIT FERNER BESCHLOSSEN, dass die Beschuldigte gemäß SEC-Verfahrensregel 220(b) [17 C.F.R. § 201.220(b)] innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses eine Replik zu den in diesem Beschluss aufgestellten Anschuldigungen einreicht.

Sollte die Beschuldigte es unterlassen, die angeordnete Replik einzureichen oder zur Verhandlung zu erscheinen, nachdem sie ordnungsgemäß geladen wurde, können die Beschuldigte und jeglicher Nachfolger gemäß Regeln 12b-2 oder 12g-3 des Börsengesetzes, sowie jegliche neuen Firmennamen der Beschuldigten für säumig erkannt und das Verfahren gegen sie dem Beschluss folgend entschieden und die Anschuldigungen des Beschlusses gemäß den SEC-Verfahrensregeln 155(a), 220(f) und 310 [17 C.F.R. §§ 201.155(a), 201.220(f), 201.221(f) und 201.310] als wahr erkannt werden.

Dieser Beschluss ist der Beschuldigten persönlich, per Einschreiben, Eilzustellung oder mit anderen Mitteln, die einen Nachweis der Zustellung erlauben, zuzustellen.

ES WIRD FERNER BESCHLOSSEN, dass das Verwaltungsgericht gemäß SEC-Verfahrensregel 360(a)(2) [17 C.F.R. § 201.360(a)(2)] spätestens 120 Tage ab dem Datum der Zustellung dieses Beschlusses einen Einleitungsbeschluss fällt.

Sofern kein geeigneter Verzicht vorliegt, ist es Funktionsträgern oder Angestellten der Börsenaufsicht, die mit der Durchführung von ermittelnden oder für das Verfahren zuständigen Funktionen in diesem oder in faktisch mit ihm verbundenen Verfahren befasst sind, nicht erlaubt, an Entscheidungen in dieser Sache teilzunehmen oder zu beraten, außer als Zeuge oder Anwalt in Verfahren, die entsprechend der Ladung abgehalten werden. Da dieses Verfahren nicht „regelsetzend“ im Sinne von Paragraph 551 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist, unterliegt es nicht den Vorschriften von Paragraph 553 über die Aufschiebung des Wirksamkeitstermins jeglicher endgültigen Maßnahme der Börsenaufsicht.

Für die Börsenaufsicht.

Elizabeth M. Murphy
Sekretärin

Adressatenverzeichnis

Die SEC-Verfahrensregel 141 schreibt vor, dass der Sekretär oder ein anderer Handlungsbevollmächtigter der US-Börsenaufsicht (SEC) ein Exemplar des Beschlusses zur Einleitung eines Verwaltungsverfahrens und der Ladung zum Verhandlungstermin gemäß Paragraf 12(j) des Börsengesetzes von 1934 (der „Beschluss“) an die Beschuldigte und ihre Rechtsvertretung zustellt.

Der anliegende Beschluss wurde an die folgenden Parteien und anderen zur Benachrichtigung berechtigten Personen gesandt:

The Honorable Brenda P. Murray
Chief Administrative Law Judge
Securities and Exchange Commission
100 F Street, N.E.
Washington, DC 20549-2557

Neil J. Welch, Jr., Esq.
Division of Enforcement
Securities and Exchange Commission
100 F Street, N.E.
Washington, DC 20549-6010

Per UPS-Kurierdienst gemäß des Haager Abkommens über die Zustellung ins Ausland von gerichtlichen und außergerichtlichen Dokumenten in Zivil- oder Handelssachen (die von der US-Börsenaufsicht (SEC), Amt für Internationale Angelegenheiten, versandt werden):

Brokat Technologies AG
Industriestraße 3
D-70565 Stuttgart
Bundesrepublik Deutschland